

Lehrmaterial Kalkulation in der Gebäudereinigung

**Ausgabe 2021 | Beispielberechnung von Stundenverrechnungssätzen
Unterhalts- bzw. Innenreinigung**

Herausgeber:
Bundesinnungsverband des
Gebäudereiniger-Handwerks
Dottendorfer Straße 86
53129 Bonn
Telefon: 0228-917750; Fax: 0228-9177511
E-Mail: biv@die-gebaeuedienstleister.de
Internet: www.die-gebaeuedienstleister.de



Die Gebäudedienstleister
Bundesinnungsverband

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	3
2.	Berechnungsgrundlagen / Neuerungen	3
2.1	Basisdaten des Musterbetriebs.....	4
2.1.1	Tätigkeitsbereiche	4
2.1.2	Organisationsstruktur und Firmengröße	4
2.2	Allgemeine Grundlagen.....	5
2.2.1	Feiertage.....	5
2.2.2	Verrechenbare Arbeitstage / Kalkulationszuschlag für Feiertagslohn.....	6
2.2.3	Produktive Arbeitstage / Kalkulationszuschlag für Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalls	8
2.3	Gesetzliche Bestimmungen.....	8
2.3.1	Entsendegesetz	8
2.3.2	Sozialversicherung.....	9
2.3.3	Vorfinanzierung der Beitragszahlung zur Sozialversicherung.....	9
2.3.4	Insolvenzgeldumlage (U3)	10
2.3.5	Gesetzliche Unfallversicherung.....	10
2.3.6	Sozialversicherung auf Soziallöhne.....	10
2.3.7	Sozialversicherung auf Zuschläge	11
2.3.8	Schwerbehindertenabgabe.....	11
2.3.9	Gewerbsteuer	12
2.4	Tarifvertragliche Grundlagen.....	12
2.4.1	Rahmentarifvertrag und andere tarifvertragliche Grundlagen.....	13
2.4.2	Mindestlohntarifvertrag	14
2.4.3	Lohntarifvertrag	14
2.5	Lohnsummen	14
2.6	Zusätzliche lohngebundene Kosten	15
2.6.1	Haftpflichtversicherung.....	15
2.6.2	Sonstige Personalkosten	15
2.8	Sonstige auftragsbezogene Kosten	16
2.8.1	Fahrtkostenzuschuss	16
2.8.2	Fertigungsmaterial, Maschinen und Geräte	16
2.8.3	Sondereinzelkosten	16
2.9	Unternehmensbezogene Kosten	17
2.9.1	Gehälter	17
2.9.1.1	Gehälter Technische Angestellte	17
2.9.1.2	Gehälter Kaufmännische Angestellte	17
2.9.2	Fuhrpark.....	17
2.9.3	Fertigungshilfskosten.....	17
2.9.3.1	Löhne Hilfsdienste.....	17
2.9.3.2	Sonstige Betriebskosten	18
2.9.4	Sonstige Verwaltungskosten	18
2.9.5	Betriebsratskosten	18
2.9.6	Sonstige Kosten (Berufsorganisationen, Zertifizierung)	19
2.9.7	Gewinn und Wagnis	19
3.	Kalkulationsschema.....	20
4.	Ansprechpartner, Informationen und Beratung	23

1. Vorbemerkung

Die im Folgenden dargestellten Hinweise zur Berechnung von Stundenverrechnungssätzen in der Gebäudereinigung erfolgen auf Basis der zwischen den Tarifparteien Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks und der IG Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) ausgehandelten Lohn- und Rahmentarifverträge.

Bei der Neuauflage 2021 sind insbesondere folgende Änderungen zu beachten:

- ⇒ Die zwischen der IG BAU und dem Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks vereinbarten Tarifverträge (Mindestlohtarifvertrag, Lohnarifvertrag und Tarifvertrag zur Freistellung an Heiligabend oder Silvester (s. S. 12))¹.
- ⇒ Unter Sanitätsmitteln (Kapitel 2.6.2) wurde ein Hinweis auf die Aufwendungen für Hygienemaßnahmen aufgrund der COVID19-Pandemie aufgenommen.
- ⇒ Wie immer wurde sie auf Basis von Änderungen bei Sozialversicherung, gesetzlicher Unfallversicherung, etc. entsprechend aktualisiert.

Die Berechnung wird am Beispiel eines Musterbetriebes erläutert – sie ersetzt in keinem Fall die individuelle Kalkulation auf Basis

- **der jeweils anzuwendenden rechtlichen und tariflichen Vorgaben**
- **betrieblicher Kennziffern und Daten, wie Krankenstand, Materialverbrauch, etc.!**

Hinweis für Auftraggeber: Die auf Seite 21 und 22 abgebildeten Zusammenfassung enthaltenen Übersichten von Stundenverrechnungssätzen im Musterbetrieb **sind nicht zur Abfrage eines Stundenverrechnungssatzes im Rahmen einer Ausschreibung vorgesehen**, sondern sie dienen lediglich der Zusammenfassung der Broschüreninhalte. Für die Abfrage eines Stundenverrechnungssatzes von Bietern im Rahmen einer Ausschreibung stellt der Bundesinnungsverband Auftraggebern in seinen „Ausschreibungsunterlagen für die Unterhalts- und Glasreinigung“² hierfür geeignete Blanko-Formulare mit allen notwendigen Positionen zur Verfügung, die im Aufbau der Darstellung in diesem Lehrmaterial zur Kalkulation und den Anforderungen einer Vergabe entsprechen.

2. Berechnungsgrundlagen

Die Berechnungsgrundlagen erfolgen auf Basis des Musterarbeitsvertrages des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereiniger-Handwerks und gliedern sich in tarifvertragliche Grundlagen und gesetzliche Grundlagen, jeweils berechnet anhand des Beispiels des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen, daran schließt die Darstellung des Musterbetriebes an. Stand der gesetzlichen und tariflichen Grundlagen ist, soweit nicht anders angegeben, **Dezember 2020**. Die angegebenen Prozentwerte des Kalkulationszuschlages werden jeweils auf den Produktivlohn bezogen!

Im Lehrmaterial ist neben der Berechnung des Stundenverrechnungssatzes bei Einsatz voll sozialversicherungspflichtiger Mitarbeiter auch eine Berechnung bei Einsatz von so genannten Minijobbern (Geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV) aufgeführt, bei denen der Arbeitgeber allein die pauschalen Beiträge zu Kranken- und Rentenversicherung trägt. Weiterhin enthält das Lehrmaterial auch eine Musterberechnung eines Stundenverrechnungssatzes für Sonntagsarbeiten, um beispielhaft das Vorgehen bei zuschlagspflichtigen Arbeiten darzustellen (s. Kapitel 2.3.7 sowie Übersicht auf Seite 22).

¹ Die allgemeinverbindlichen Tarifverträge stehen auf der Webseite des Bundesinnungsverbandes kostenlos zum [Download](#) zur Verfügung.

² Die Ausschreibungsunterlagen können von Kunden/Auftraggebern und Mitgliedsbetrieben kostenlos über das [Auftraggeberangebot](#) der Webseite des Bundesinnungsverbandes angefordert werden. Sie stehen komfortabel auch als Word-Dokument zur individuellen Erstellung von Vergabeunterlagen zur Verfügung. Öffentliche Auftraggeber erhalten auf Wunsch Zusatzinformation für öffentliche Ausschreibungen.

2.1 Basisdaten des Musterbetriebs

Zur Verdeutlichung der beispielhaften Berechnungen, haben wir einen Musterbetrieb mit Sitz im Bundesland Nordrhein-Westfalen mit den nachfolgend aufgeführten Strukturen zugrunde gelegt:

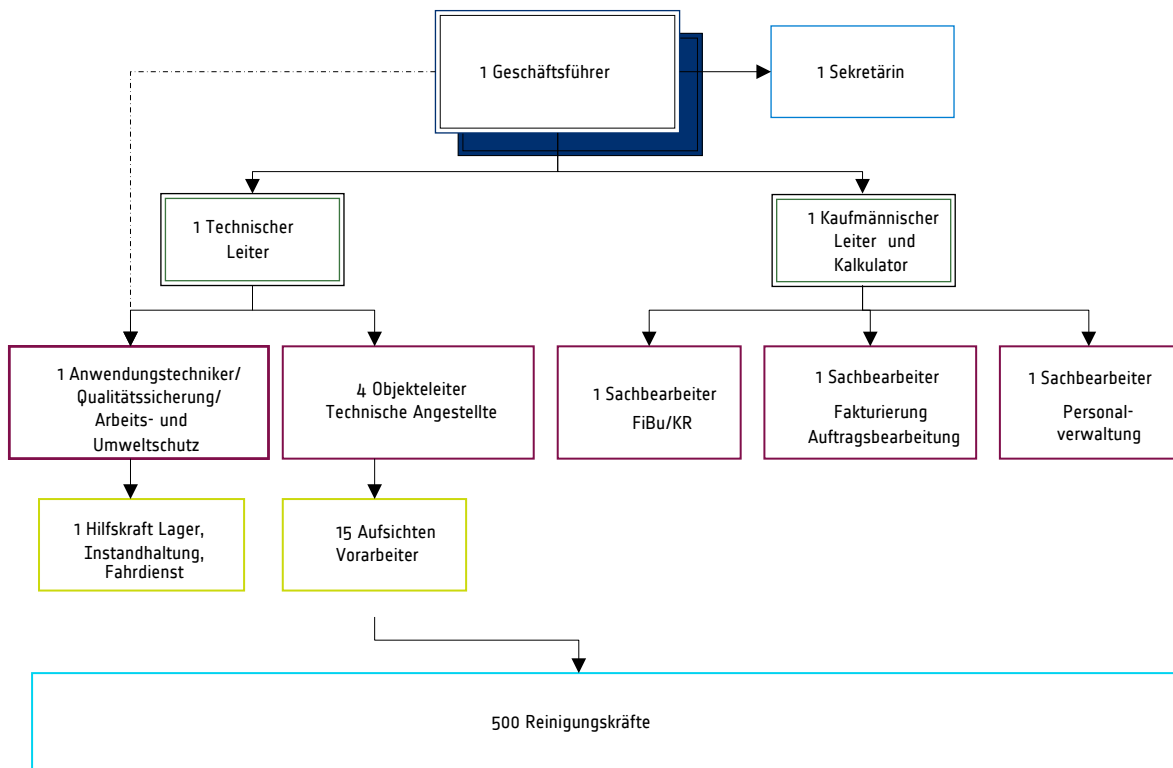
2.1.1 Tätigkeitsbereiche

Unser Musterbetrieb ist nur im Bereich Unterhaltsreinigung tätig. Zu seinen Aufträgen zählen zum einen Frühobjekte, wie Altenheime, zum anderen Abendobjekte, wie Verwaltungsgebäude und Schulen, jeweils in 5-Tage-Woche.

2.1.2 Organisationsstruktur und Firmengröße

Es handelt sich um eine GmbH, in welcher der Firmengründer und Gebäudereinigermeister der alleinige Anteilseigner und zugleich Geschäftsführer ist. Die Organisationsstruktur stellt sich wie folgt dar:

Aufgrund der Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit, etc., ist davon auszugehen, dass nur rund 4/5 der Produktivkräfte je Arbeitstag zur Verfügung stehen.



Die Reinigungskräfte sind durchschnittlich 4 Stunden pro Tag bzw. 20 Stunden in der Woche beschäftigt.

2.2 Allgemeine Grundlagen

Verrechenbare und Produktive Arbeitstage

2.2.1 Feiertage

	Baden - Württemberg	Bayern	Berlin*	Bremen	Brandenburg	Hamburg	Hessen	Mecklen. -Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland - Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen - Anhalt	Schleswig -Holstein	Thüringen
Neujahr	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Heilige Drei Könige	x	x												x		
Weltfrauentag			x													
Karfreitag	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Ostermontag	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
1. Mai	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Christi Himmelfahrt	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Pfingstmontag	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Fronleichnam	x	x					x			x	x	x	k			
Mariä Himmelfahrt		k										x				
Weltkindertag																x
Tag der dt. Einheit	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Reformationstag				x	x	x		x	x				x	x	x	x
Allerheiligen	x	x								x	x	x				
Buß- u. Betttag													x			
1. Weihnachtstag	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
2. Weihnachtstag	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	12	12/ 13	10	10	10	10	10	10	10	11	11	12	11/ 12	11	10	11

x = Feiertag im gesamten Bundesland

k = Feiertag in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung.

Im Stadtgebiet Augsburg ist auch der 8. August, das Friedensfest, ein gesetzlicher Feiertag.

2.2.2 Verrechenbare Arbeitstage / Kalkulationszuschlag für Feiertagslohn

Verrechenbare Arbeitstage sind die mit dem Auftraggeber vereinbarten Reinigungstage; also die Zahl der Tage, die dem Auftraggeber in Rechnung gestellt wird. Sie sind abhängig von der Zahl der Feiertage im jeweiligen Bundesland sowie der Reinigungshäufigkeit. Die Berechnung erfolgt hier als Beispielrechnung, deshalb finden Besonderheiten, wie Schaltjahre oder Aussetzen der Reinigung für längere Zeiträume, im Lehrmaterial keine Berücksichtigung.

Der Abzug für „Feiertage immer an Werktagen“ (Christi Himmelfahrt, Oster- und Pfingstmontag, Karfreitag, etc.) berechnet sich nach der allgemeinen Formel:

$$(Anzahl\ der\ Feiertage) \times (Reinigungshäufigkeit\ pro\ Woche)$$

Anzahl der Werktage

Für Feiertage, die auch auf Samstag oder Sonntag fallen können, lautet die Formel:

$$(Anzahl\ der\ Feiertage) \times (Reinigungshäufigkeit\ pro\ Woche)$$

7

Bei einer Reinigungshäufigkeit von 5 x wöchentlich (Mo-Fr) ergibt sich für das Bundesland NRW im Durchschnitt eine Zahl von 251,43 verrechenbaren Arbeitstagen pro Jahr:

Reinigungshäufigkeit wöchentlich	7 x	6 x	5 x	4 x	3 x	2,5 x	2 x	1 x
Kalendertage abzüglich Sonntage	365	365	365	365	365	365	365	365
Feiertage immer an Werktagen	-	52,14	52,14	52,14	52,14	52,14	52,14	52,14
5,00 x 4,00 = 4,00		5	5	4,00				
5,00 x 3,00 = 3,00					3,00			
5,00 x 2,50 = 2,50						2,50		
Feiertage auch an Sa./So.	-	5,14	4,29	3,43	2,57	2,14	-	-
6,00 x 6,00 = 5,1429								
6,00 x 5,00 = 4,2857								
6,00 x 4,00 = 3,4286								
6,00 x 3,00 = 2,5714								
6,00 x 2,50 = 2,1429								
Summe abzuziehender Feiertage	-	10,14	9,29	7,43	5,57	4,64	-	-
arbeitsfreie Werktage	-	-	52,14	104,29	156,43	182,50	208,57	260,72
1,0 x 52,143 = 52,14								
2,0 x 52,143 = 104,29								
3,0 x 52,143 = 156,43								
3,5 x 52,143 = 182,50								
4,0 x 52,143 = 208,57								
5,0 x 52,143 = 260,72								
verrechenbare Tage	365	302,72	251,43	201,15	150,86	125,72	104,29	52,15

Bei Reinigungshäufigkeiten von 2- oder 1-mal wöchentlich ist davon auszugehen, dass die Reinigung, die auf einen Feiertag fallen würde, nicht ausgelassen, sondern vor- oder nachgearbeitet wird. Aus diesem Grund sind bei diesen Häufigkeiten keine Abzüge an den verrechenbaren Arbeitstagen vorzunehmen.

Berechnung des Kalkulationszuschlags für Feiertagslohn:*Kalkulationsschema Position 2.21*

Im Bundesland NRW sind demnach unter Berücksichtigung der beweglichen Feiertage im Durchschnitt 9,29, wie der Tabelle auf Seite 6 zu entnehmen ist, anzusetzen. Hieraus ergibt sich ein Kalkulationszuschlag für den Feiertagslohn i.H.v.:

$$\frac{\text{Feiertage x 100}}{\text{Produktive Arbeitstage (vgl. S. 8)}} = \frac{9,29 \times 100}{198,93} = 4,67 \%$$

Die verrechenbaren Arbeitstage der einzelnen Bundesländer betragen nach diesem Schema im Durchschnitt pro Jahr:

Reinigungshäufigkeit	7x	6x	5x	4x	3x	2,5x	2x	1x
Baden-Württemberg	365,00	301,86	250,71	200,57	150,43	125,36	104,29	52,14
Bayern	365,00	301,00	250,01	200,00	150,00	125,00	104,29	52,14
Berlin	365,00	303,72	252,43	201,95	151,46	126,22	104,29	52,15
Bremen	365,00	303,72	252,43	201,94	151,46	126,22	104,29	52,14
Brandenburg	365,00	303,72	252,43	201,94	151,46	126,22	104,29	52,14
Hamburg	365,00	303,72	252,43	201,94	151,46	126,22	104,29	52,14
Hessen	365,00	303,57	252,15	201,71	151,29	126,07	104,29	52,14
Mecklenburg-Vorpommern	365,00	303,72	252,43	201,94	151,46	126,22	104,29	52,14
Niedersachsen	365,00	303,72	252,43	201,94	151,46	126,22	104,29	52,14
Nordrhein-Westfalen	365,00	302,72	251,43	201,14	150,86	125,72	104,29	52,14
Rheinland-Pfalz	365,00	302,72	251,43	201,14	150,86	125,72	104,29	52,14
Saarland	365,00	301,86	250,71	200,57	150,43	125,36	104,29	52,14
Sachsen	365,00	302,72	251,43	201,14	150,86	125,72	104,29	52,14
Sachsen-Anhalt	365,00	302,86	251,72	201,37	151,03	125,86	104,29	52,14
Schleswig-Holstein	365,00	303,72	252,43	201,94	151,46	126,22	104,29	52,14
Thüringen	365,00	302,86	251,72	201,37	151,03	125,86	104,29	52,15

2.2.3 Produktive Arbeitstage / Kalkulationszuschlag für Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalls

Für die Ermittlung der produktiven Arbeitstage, also der von einem Mitarbeiter tatsächlich erbrachten Arbeitstage, wird eine Fünf-Tage-Woche zugrunde gelegt. Unabhängig von den verrechenbaren Arbeitstagen in einem speziellen Objekt werden die Mitarbeiter üblicherweise fünf Tage pro Woche in der Gebäudereinigung beschäftigt.

Die krankheitsbedingten Fehlzeiten der Mitarbeiter müssen von jedem Betrieb individuell statistisch ermittelt werden. Für unseren Musterbetrieb ergibt sich aus dessen statistischen Erhebungen der vergangenen Jahre ein Krankenstand i.H.v. durchschnittlich 8%, dies entspricht 20 Krankheitstagen pro Jahr.

	5-Tage-Woche
Verrechenbare Arbeitstage (NRW, 5-Tage-Woche)	251,43
abzüglich	
Urlaubstage s. Erläuterungen auf S. 13	30
Tarifliche Arbeitsfreistellung (s. 2.4.1 d): RTV (§ 5) und Tarifvertrag zur Freistellung an Heiligabend oder Silvester sowie Feiertage, die örtlichen Charakter haben und Tage, die nach Ortsüblichkeit meist nur halbtägig wie Feiertage gelten, z. B. Rosenmontag, Karnevalsdienstag, Friedensfest, Betriebsausflug, Bildungsurlaub, etc., sowie Vorsorgeuntersuchung, Betriebsversammlung, etc.	2
Arbeitsunfähigkeit (Lohnfortzahlung)	20
Unbezahlte Ausfallzeit (Fehl- und Bummeltage)	0,5
Produktive Arbeitstage	198,93

Berechnung des Kalkulationszuschlags für **Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall:**

Kalkulationsschema Position 2.14

$$\frac{\text{Krankheitstage} \times 100}{\text{Produktive Arbeitstage}} = \frac{20 \times 100}{198,93} = 10,05 \%$$

2.3 Gesetzliche Bestimmungen

2.3.1 Entsendegesetz

Seit dem 1. Juli 2007 erstreckt sich der Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes auf das Gebäudereiniger-Handwerk. Dadurch erhalten die Tarifverträge des Gebäudereiniger-Handwerks den Status von „gesetzlich verbindlichen Branchenmindestlöhnen und -arbeitsbedingungen“. Dies bedeutet: Alle in- und ausländischen Betriebe, die in Deutschland gewerblich Reinigungstätigkeiten anbieten und durchführen, müssen zwingend die Tarifverträge des Gebäudereiniger-Handwerks einhalten. Eine Umgehung der Tarifverträge durch andere Branchentarifverträge (z.B. Haustarifverträge, ausländische Tarifverträge) ist rechtswidrig.

Die Kontrolle über die Einhaltung der Tarifverträge durch alle in- und ausländischen Betriebe, die gewerblich Reinigungsdienstleistungen anbieten, obliegt der „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ (FKS) der Hauptzollämter. Ein Verstoß gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz kann zu hohen Geldbußen und einem Ausschluss von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen für mehrere Jahre führen.

2.3.2 Sozialversicherung

Kalkulationsschema Position 2.11-2.15

Der Kalkulationszuschlag für die Arbeitgeber(AG)-Anteile zur Sozialversicherung erfolgt auf Produktivlohn (=Tariflohn) und Soziallöhne, die ebenfalls sozialversicherungspflichtig sind. Die Beiträge lauten wie folgt:

Voll sozialversicherungspflichtiges Personal:

Krankenversicherung (allgemeiner Beitragssatz) ³	14,6	%
Krankenversicherung (durchschnittl. Zusatzbeitrag)	1,3	%
Rentenversicherung	18,6	%
Arbeitslosenversicherung	2,4	%
Pflegeversicherung	<u>3,05</u>	%
Summe:	39,95	%
Hälftiger Arbeitgeber-Beitragssatz:	19,98	%
U2 Mutterschaftsaufwendungen (Durchschnittswert ^{5,u})	<u>0,5</u>	%
Gesamter Arbeitgeber-Beitragssatz:	20,48	%

Mitarbeiter unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze („Minijobber“):

Krankenversicherung	13,0	%
Rentenversicherung	15,0	%
U2 Mutterschaftsaufwendungen	<u>0,39</u>	%
Gesamter Arbeitgeber-Beitragssatz:	28,39	%

Die U2 Mutterschaftsaufwendungen variieren sehr stark von Krankenkasse zu Krankenkasse. Die Beitragssätze liegen zwischen 0,19 und 0,7 Prozent; als Durchschnittswert bei voll sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nehmen wir deshalb einen Wert von 0,5 Prozent an.

Bei der DRV Knappschaft-Bahn-See, über die die Beitragsabwicklung der Minijobber läuft, beträgt die Umlage U2 seit 1. Oktober 2020: 0,39 Prozent.

2.3.3 Vorfinanzierung der Beitragszahlung zur Sozialversicherung

Kalkulationsschema Position 4.80

Die Arbeitgeber-Beiträge zur Sozialversicherung müssen seit 01.01.06 unabhängig vom Zeitpunkt der Lohnzahlung an die Beschäftigten im Voraus, aktuell am drittletzten Banktag eines Monats, an die Sozialversicherungsträger abgeführt werden. Da die Lohnberechnung in der Gebäudereinigung auf Stundenbasis erfolgt, kann das zu vergütende Stundenvolumen und die zu leistenden Zuschläge für Überstunden, Erschwernis und Nachtarbeit erst nach Monatsende berechnet werden. Die Verpflichtung, die Sozialbeiträge noch im laufenden Monat zu zahlen, läuft daher auf ständige nachträgliche Korrekturen der Entgeltabrechnung und eine zweimalige monatliche Abrechnung hinaus. Insgesamt ergibt sich aus dieser Regelung für Gebäudereinigungsunternehmen in der Konsequenz ein erheblicher bürokratischer Mehraufwand und, da die Begleichung der Rechnung durch ihre Auftraggeber regelmäßig erst im Verlauf des auf die Leistung folgenden Monats erfolgt, die Notwendigkeit der Vorfinanzierung dieser Beitragszahlung. Hierfür fallen regelmäßig Dispositionskreditzinsen an.

Bei einer Vorfinanzierung für durchschnittlich 24 Tage je Monat und einem Dispositionszinssatz in Höhe von 9,68 %⁴ ergibt sich als Formel für die Berechnung:

$$\text{AG-Beitrag zur SV in \%} \times (24/365 \text{ Tage}) \times \text{Zinssatz.}$$

Bei der Berechnung müssen neben den Sozialversicherungsbeiträgen auf den eigentlichen Tariflohn auch die Beiträge auf Soziallöhne (vgl. Kapitel 2.3.6) berücksichtigt werden.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte:	$20,48 \times 24/365 \times 9,68\% = 0,13$
Geringfügig Beschäftigte:	$28,39 \times 24/365 \times 9,68\% = 0,18$

³ Durch das „GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz“ erfolgte 2014 eine Beitragsreform der gesetzl. Krankenversicherung. Diese sieht ab 01.01.15 im Wesentlichen eine Rückkehr zu kassenindividuellen Beitragssätzen vor. Der zu gleichen Teilen von Arbeitgeber und Versichertem zu tragende Beitragssatz beträgt seit 01.01.11 unverändert 14,6 %; hinzu kommen ggfs. Zusatzbeiträge, die ab 01.01.2019 wieder paritätisch erhoben werden. Der durchschnittliche Zusatzbeitrag beträgt aktuell 1,3 %.

⁴ Durchschnittlicher Zinssatz für Dispositionskredite; Quelle: Stiftung Warentest (www.test.de)

Insgesamt ergibt sich demnach ein Kalkulationszuschlag für die Vorfinanzierung von rund 0,13 % bei voll sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und 0,18 % bei Minijobbern. Nicht berücksichtigt sind hierbei die bürokratischen Aufwendungen für die monatlich zweifach notwendige Abrechnung sowie die erheblichen Auswirkungen auf die Liquidität bzw. den Kreditrahmen der Unternehmen.

2.3.4 Insolvenzgeldumlage (U3)

Kalkulationsschema Position 2.16

Die bis 2008 im Rahmen der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung erhobene Insolvenzgeldumlage (früher: Insolvenzausfallgeld) wird seit Januar 2009 über die Krankenkassen abgeführt. Sie ist, wie die Unfallversicherung, ein vom Arbeitgeber allein zu tragender Bestandteil der sozialen Sicherungssysteme. Sie beträgt 2021 0,12 Prozent.

2.3.5 Gesetzliche Unfallversicherung

Kalkulationsschema Position 2.17 - Quelle: BG BAU Bezirksverwaltung Wuppertal

Zur Finanzierung der gesetzlichen Unfallversicherung –in der Gebäudereinigung ist die dafür zuständige Berufsgenossenschaft die BG Bau- werden vom Arbeitgeber allein zu tragende Beiträge erhoben. Die Beitragshöhe richtet sich nach branchenspezifischen Gefahrklassen und den entsprechenden Beitragssätzen der BG. Seit 01.01.2018 lauten die Gefahrklassen für Bau- und Gebäudedienstleistungen, zu denen die Reinigungsarbeiten zählen:

Gefahrklasse für gewerbliche und technische Mitarbeiter, inkl. Objektleiter :	4,5
Gefahrklasse für kaufmännische Angestellte :	0,47

Beispielhafte Berechnung anhand eines konkreten Beitragsbescheides, BG Wuppertal:
Beiträge gemäß Beitragsbescheid 2020 vom Mai 2020

	Beträge	Grundbeitrag	Beitrag bei Gefahrenklasse 4,5
Hauptumlage 2020 (je 1.000,- € Lohnsumme)	3,85 €	3,85 €	17,33€
Lastenverteilung nach Neurenten	0,28 €	0,28 €	1,26 €
Lastenverteilung nach Entgelten	1,90 €	1,90 €	1,90 €
Beitragszuschlag	0 €	0 €	0 €
Arbeitsmedizinischer- und sicherheitstechnischer Dienst	0,78 €	0,78 €	0,78 €
Summen			21,30 €

Bezogen auf den Produktivlohn ergibt sich folgender Kalkulationszuschlag:
 21,30 € je 1.000,- € Lohnsumme = **2,13 %** auf Produktiv- und Soziallöhne als gerundeter Zuschlag.

2.3.6 Sozialversicherung auf Soziallöhne

Auch auf Soziallöhne sind die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Die Berechnung erfolgt bei den jeweiligen Positionen (Urlaubsentgelt, Feiertagslohn, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, etc.).

Musterberechnung am Beispiel „Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall“
 (Position 2.24 im Schema auf Seite 21):

Der Kalkulationszuschlag für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall beträgt 10,05 % (vgl. Kap. 2.2.3).

Sozialversicherungsbeiträge entfallen in folgender Höhe:

Voll sozialversicherungspflichtiges Personal:

20,48 SV-Beiträge
+ 2,13 gesetzl. Unfallversicherung
+ 0,12 Insolvenzgeldumlage
<hr/>
22,73 %

bezogen auf den Kalkulationszuschlag i.H.v. 10,05% ergibt sich ein Zuschlagswert für Sozialversicherung von **2,28 %**

Minijobber

	28,39 SV-Beiträge
+	2,13 gesetzl. Unfallversicherung
+	0,12 Insolvenzgeld
	<hr/>
	30,64 %

bezogen auf den Kalkulationszuschlag i.H.v. 10,05% ergibt sich ein Zuschlagswert für Sozialversicherung von **3,08 %**

Hinzu kommen bei allen Positionen der SV-Beiträge die Aufwendungen für deren Vorfinanzierung (vgl. Kapitel 2.3.3).

Im Beispiel der Lohnfortzahlung ergibt sich

- bei voll sozialversicherungspflichtigem Personal: 0,13 % des Zuschlags i.H.v. 10,05%: 0,013 %
- für Minijobber ergibt dies analog einen Zuschlag von: 0,018 %.

2.3.7 Sozialversicherung auf Zuschläge

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind teilweise von der Sozialversicherungspflicht befreit. Die Voraussetzungen dafür hängen von der Höhe des Grundstundenlohns und von der prozentualen Höhe der Zuschläge ab. Grundsätzlich gilt: Sozialversicherungsbeiträge auf die oben genannten Zuschläge werden ab einem Grundlohn (Arbeitslohn) von 25 Euro pro Stunde entrichtet (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 SVEV). Beträgt der Grundlohn weniger als 25 Euro/Std., besteht nach § 3b EStG in einem bestimmten Umfang Steuer- und damit auch Sozialversicherungsfreiheit. Sind die rahmentariflichen Zuschläge höher als die in § 3b Abs. 1 EStG vorgesehenen, so ist der beitragsfreie Teil auf den gesetzlichen Prozentsatz begrenzt; dies gilt auch, wenn der Grundlohn weniger als 25 Euro pro Stunde beträgt. Darüber hinausgehende Zuschläge sind zu verrechnen.

Unter Berücksichtigung dieser Bedingungen ergibt sich am Beispiel der Lohngruppe 1 = Mindestlohn 1 ab 01.01.2021:

Grundlohn in Euro LG 1 (2021)	Zuschlag gem. RTV	Zuschlag (in Euro)	Steuerrechtlicher Höchstzuschlag, § 3 Abs. 1 Nr. 1 EStG		SV beitragsfrei (in Euro)
11,11	30 % (§ 3.4.7. a) Nachtarbeit	3,33	25 % 40 %	in der Zeit von 0-4 Uhr, wenn Nachtarb. vor 0 Uhr aufgenommen	2,78 komplett
11,11	80 % (§ 3.4.7. b) Sonn- und Feiertage*	8,89	50 % 125 %	Sonntag gesetzl. Feiertag	5,56 komplett
11,11	200 % (§ 3.4.7. c) ausgewählte FT	22,22	150 % 125 %	25./26.12+1.5. andere gesetzl. FT	16,67 13,89

* für Beispielberechnung ausgewählter Zuschlag.

Die komplexe Gesamtberechnung kann im Rahmen dieses Lehrmaterials nicht vollständig beschrieben werden. Auf vielfachen Wunsch von Auftraggebern erfolgt eine beispielhafte Darstellung des Stundenverrechnungssatzes anhand des Zuschlags für Sonntagsarbeiten (vgl. § 3.4.7. b) Rahmentarifvertrag für gewerblich Beschäftigte in der Gebäudereinigung). Auf Seite 22 ist ein entsprechendes Schema abgebildet, das diejenigen Positionen zusätzlich aufweist, bei denen Beiträge auf Basis dieser Zuschläge abzuführen sind.

2.3.8 Schwerbehindertenabgabe**Kalkulationsschema Position 4.40**

Das „Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter“ vom 29. September 2000 legt die Beschäftigungspflichtquote auf 5 % fest. Bei Nicht-Erfüllung dieser Quote ergibt gem. § 160 SGB IX sich die Ausgleichsabgabe für Unternehmen (ab 60 zu berücksichtigenden Arbeitsplätze⁵) wie folgt:

Je Monat und unbesetztem Pflichtplatz

- 125 €, wenn die jahresdurchschnittliche Beschäftigungsquote zwischen 3 % und unter 5 % liegt;
- 220 €, wenn die jahresdurchschnittliche Beschäftigungsquote zwischen 2 % und unter 3 % liegt und
- 320 €, wenn die jahresdurchschnittliche Beschäftigungsquote weniger als 2 % beträgt.

Aufgrund der körperlichen Anforderungen in der Gebäudereinigung sowie der geringen Einflussnahme des Arbeitgebers auf eine behindertengerechte Arbeitsplatzumgebung beim Kunden, ist ein Einsatz behinderter Personen nur in sehr eingeschränktem Rahmen, z. B. in der Verwaltung, möglich.

⁵ unterhalb 60 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen gelten abweichende Regelungen.

Berechnung des Kalkulationszuschlags:

Beispielrechnung I

Musterbetrieb 1 beschäftigt lediglich einen schwer behinderten Mitarbeiter. Die Beschäftigungsquote liegt daher bei unter 2 % schwer behinderte Mitarbeiter, die Abgabe je nicht besetzten Pflichtplatz beträgt demnach 290 Euro.

Seine Abgabe berechnet sich wie folgt:

Mitarbeiter:	500				
+ Aufsichten:	15				
=	515	x	5 % =	26	Pflichtplätze
		- Beschäftigte Schwerbehinderte		<u>1</u>	
		= Nicht besetzte Pflichtplätze		25	
		25 x 320 € x 12 =		96.000 €	

Der Anteil an den Sozialabgaben i. H. v. berechnet sich wie folgt:

$$\text{Abgabe} / \text{Bruttolohnsumme des Betriebes} \times 100$$

Die Bruttolohnsumme des Betriebes beinhaltet neben dem Produktivlohn für die Reinigungskräfte auch alle weiteren Löhne und Gehälter sowie die jeweiligen Soziallöhne.

Der Zuschlag berechnet sich unter Bezug auf den Gesamt-Produktivlohn (s. S. 14):

$$\text{Abgabe €} / \text{Gesamt-Produktivlohn €} = \text{Zuschlag für Schwerbehindertenabgabe \%}$$

Beispielrechnung II

Musterbetrieb 2 erlaubt die Struktur seiner Reinigungsobjekte, auch schwer behinderte Mitarbeiter einzusetzen; er beschäftigt bei gleicher Mitarbeiterstruktur zwölf schwer behinderte Mitarbeiter. Seine Beschäftigungsquote liegt daher bei 2,5 v. H., die Abgabe je nicht besetztem Pflichtplatz beträgt demnach 220,- EURO. Seine Abgabe berechnet sich wie folgt:

Mitarbeiter:	500				
+ Aufsichten:	15				
=	515	x	5 % =	26	Pflichtplätze
		- Beschäftigte Schwerbehinderte		<u>12</u>	
		= Nicht besetzte Pflichtplätze		14	
		14 x 220 € x 12 =		36.960 €	

Die Berechnung des Sozialabgabenanteils sowie der Kalkulationszuschlag für die Schwerbehindertenabgabe erfolgt analog durch Bezug auf die Bruttolohnsumme bzw. den Produktivlohn.

Für unsere Beispielrechnung gehen wir von einem fiktiven Wert von 2,50 % aus.

2.3.9 Gewerbesteuer

Kalkulationsschema Position 6

Im Kalkulationsschema ist die Gewerbeertragsteuer angesetzt. Sie ist abhängig vom Standort und wird in Abhängigkeit vom Gesamtertrag des Unternehmens ermittelt. Aus diesem wird der so genannte Steuermessbetrag ermittelt, der mit dem Hebesatz des jeweiligen Finanzamtes multipliziert werden muss. Im Beispiel ist das Finanzamt Düsseldorf zu Grunde zu legen (Hebesatz: 440 %; vgl. Basisdaten Seite 4).

Für unsere Musterrechnung gehen wir von einem Kalkulationszuschlag von 1,50 % aus.

2.4 Tarifvertragliche Grundlagen

Grundlage der Berechnungen ist stets der jeweils gültige Mindestlohn- und Lohntarifvertrag, der Tarifvertrag zur Freistellung an Heiligabend oder Silvester vom 4. November 2020 sowie der jeweils gültige Rahmentarifvertrag für die gewerblich Beschäftigten im Gebäudereiniger-Handwerk. Für den **Mindestlohntarifvertrag vom 4. November 2020 (Inkrafttreten zum 1. Januar 2021) ist die Allgemeinverbindlichkeit beantragt worden.** Regelungen allgemeinverbindlicher Tarifverträge sind, unabhängig von der Mitgliedschaft in einer Innung bzw. Gewerkschaft, für alle Betriebe des Gebäudereiniger-Handwerks verbindlich. Der **Rahmentarifvertrag vom 31. Oktober 2019, gültig ab 1. November 2019, ist für allgemeinverbindlich erklärt** Informationen zu den Tarifverträgen erhalten Sie bei den Innungen vor Ort und dem Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks (Adressen s. S. 23) sowie auf den Internetseiten des Bundesinnungsverbandes.

2.4.1 Rahmentarifvertrag und andere tarifvertragliche Grundlagen

Grundlage für die nachfolgenden Berechnungen ist der Rahmentarifvertrag für die gewerblich Beschäftigten im Gebäudereiniger-Handwerk vom **31. Oktober 2019, gültig ab 1. November 2019**.

Wesentliche Bestimmungen hieraus sind:

- a.) **Arbeitszeit:**
39 Stunden pro Woche; dies ergibt im Durchschnitt eine monatliche Arbeitszeit von 169 Stunden
- b.) **Urlaubsanspruch und -entgelt:**
Kalkulationsschema Position 2.22

Gemäß § 15 RTV beträgt der Jahresurlaub auf Grundlage einer Fünf-Tage-Woche ab 1. Januar 2020
 im 1. Beschäftigungsjahr: 29 Arbeitstage
 ab dem 2. Beschäftigungsjahr: 30 Arbeitstage
 ab dem 1. Januar 2021 30 Arbeitstage

Berechnung des Kalkulationszuschlags für das Jahr 2020 am Beispiel 30 Urlaubstage erfolgt:

$$\frac{\text{Urlaubstage} \times 100}{\text{Produktive Arbeitstage}} = \frac{30 \times 100}{198,93} = 15,08 \%$$

- c.) **Zusätzliches Urlaubsgeld**
Kalkulationsschema Position 2.25

Gemäß „Tarifvertrag über ein zusätzliches Urlaubsgeld“ vom 7. September 2007, rückwirkend gültig seit 1. Januar 2007, steht anspruchsberechtigten Beschäftigten nach einer Betriebszugehörigkeit für nach dem 1. Januar 2007 erworbene Urlaubsansprüche ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 1,85 Tarifstundenlöhnen je Urlaubstag zu. Bemessungsgrundlage ist der bei Urlaubsantritt geltende Tarifstundenlohn der jeweiligen Entgeltgruppe.

$$\frac{\text{Urlaubsgeld (= 1,85 x 10,80 €) / Arbeitsstunden pro Tag (=7,8)}}{\text{Stundenlohn (= 10,80 €)}} \times \text{Kalk.-Zuschlag für Urlaub (=15,08\%)} = 3,58 \%$$

- d.) **Tarifliche Arbeitsfreistellung**
Kalkulationsschema Position 2.23

Im Durchschnitt gehen wir von 2 Werktagen pro Arbeitnehmer und Jahr aus. Grundlagen: Rahmentarifvertrag § 5 (im Schnitt gehen wir hier von 1 Tag Arbeitsfreistellung aus) und „Tarifvertrag zur Freistellung an Heiligabend oder Silvester“ vom 4. November 2020, gültig ab 1. Januar 2021: Gemäß diesem haben anspruchsberechtigte Beschäftigte, sofern sie an diesen Tagen nicht (zuschlagspflichtig) arbeiten, Anspruch auf eine Freistellung unter Fortzahlung des Lohns am 24.12. oder wahlweise am 31.12.

Für den Kalkulationszuschlag ergibt sich:

$$\frac{\text{Tage Freistellung} \times 100}{\text{Produktive Arbeitstage}} = \frac{2 \times 100}{198,93} = 1,01 \%$$

- e.) **Jahressonderzahlung**

Im Lohnvertrag ist die Jahressonderzahlung auf den Stundenlohn umgelegt. In Fällen, in denen zusätzlich eine Jahressonderzahlung als freiwillige Leistung gezahlt wird, ist dies in der Kalkulation als Position gesondert auszuweisen.

- f.) **Zuschläge:**
 - für Nachtarbeit 30 %
 - für Arbeit an Sonn- und Feiertagen 80 %
 - an besonderen Feiertagen 200 %
 - für Erschwernis/Belastung nach § 10 RTV zwischen 5 % und 40 %
und zwischen 0,50 und 3,- Euro

Eine Kumulation der Zuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit findet, *im Gegensatz zu Erschwernis-/Belastungszuschlägen*, nicht statt.

2.4.2 Mindestlohtarifvertrag

Der Beispielberechnung für den Musterbetrieb im Bundesland NRW liegt der Mindestlohtarifvertrag für die gewerblich Beschäftigten im Gebäudereiniger-Handwerk vom **4. November 2020, gültig ab 1. Januar 2021** zugrunde. Es gelten die nachfolgend aufgeführten **Stundenlöhne (= Produktivlohn, PL)**:

Stundenlohn in Euro	
ab 01.01.2021	
Lohngruppe 1 Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten	11,11
Lohngruppe 6 Reinigungsarbeiten in fachlichen Teilbereichen der Glas- und Außenreinigung	14,45

2.4.3 Lohntarifvertrag

Den Berechnungen liegt weiterhin der Lohntarifvertrag für gewerblich Beschäftigte im Gebäudereiniger-Handwerk zugrunde. Der jeweils aktuell gültige Lohntarifvertrag ist auf den [Internetseiten des Bundesinnungsverbandes](#) zu finden.

Auch eine jeweils aktuelle Übersicht der kompletten Tarifverträge ist auf der Internetseite des Bundesinnungsverbandes (www.die-gebaeuedienstleister.de) einsehbar.

Für **Mitarbeiter unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze von 450,- € / Monat**, so genannte „Minijobber“, gelten die selben Mindestlohn-, Lohn- und Rahmentarifvertragsgrundlagen. Anstelle der anteiligen Sozialversicherungsbeiträge wird bei diesen Mitarbeitern ein pauschaler Arbeitgeber-Beitrag zur Renten- und Krankenversicherung sowie eine Pauschalsteuer i.H.v. 2 % des Bruttolohns erhoben. **Die pauschalen Arbeitgeber-Beiträge betragen 13 Prozent zur Krankenversicherung und 15 Prozent zur Rentenversicherung.**

2.5 Lohnsummen

1. Produktivlohn für Reinigungspersonal

Zur Berechnung des Produktivlohns des Betriebs (= Lohn für Reinigungskräfte) werden folgende Daten benötigt:

- Produktive Arbeitstage (Berechnung s. Kap. 2.2.3)
- Anzahl der Reinigungskräfte: im Musterbetrieb sind dies 500
- Anzahl der täglichen Reinigungsstunden: im Musterbetrieb sind dies durchschnittlich 4 Stunden arbeitstäglich
- Tarifstundenlohn der anzuwendenden Lohngruppe: da unser Musterbetrieb ausschließlich in der Unterhaltsreinigung tätig ist, findet Lohngruppe 1 Anwendung.

Aus der Multiplikation von

(Anzahl Reinigungskräfte) x Reinigungsstunden x (Prod. Arbeitstage)

ergeben sich die Jahresreinigungsstunden insgesamt. Multipliziert mit dem Stundenlohn ergibt sich der Gesamt-**Produktivlohn** des Betriebes.

Für die Musterberechnung wird von einem Produktivlohn in Höhe von 4.420.253,17 € Euro ausgegangen.

2. Löhne für Aufsichten

Kalkulationsschema Position 3.10

Die Berechnung des Lohns für Aufsichten ergibt sich analog aus der Anzahl der Aufsichten, dem Tariflohn der entsprechenden Lohngruppe (hier: Lohngruppe 4 = Vorarbeiter/innen in der Innen- und Unterhaltsreinigung), der Arbeitsstunden pro Tag und der Anzahl der produktiven Arbeitstage.

Der Kalkulationszuschlag berechnet sich, in dem diese Summe auf den Produktivlohn des Betriebes bezogen wird.

Im Beispiel wird von einer Lohnsumme für Aufsichten i. H. v. rund 155.000 EURO ausgegangen.

Die *Sozialen Folgekosten* der Aufsichtslöhne beinhalten die Soziallöhne (Feiertagslohn, Urlaubsentgelt, Arbeitsfreistellung und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall), die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, die gesetzliche Unfallversicherung sowie die Schwerbehindertenabgabe.

Für die Musterberechnung wird ein Betrag von 105.000 EURO für Soziallöhne angesetzt.

Wird die Summe aus Aufsichtslohn und Sozialfolgekosten (260.000 Euro) auf den Produktivlohn bezogen, ergibt sich der Kalkulationszuschlag für Aufsichten.

Für den Musterbetrieb wird ein Kalkulationszuschlag i. H. v.: 6,0 % angesetzt.

2.6 Zusätzliche lohnggebundene Kosten

2.6.1 Haftpflichtversicherung

Kalkulationsschema Position 2.31

Basis für die Prämienberechnung ist die Lohnsumme entsprechend dem Jahreslohnnachweis zur gesetzlichen Unfallversicherung.

Im Musterbetrieb beträgt der Prämienatz: 0,35 % vom Gesamtbruttolohn (= Produktivlohn + Soziallöhne). Bezogen auf den Produktivlohn ergibt sich der Kalkulationszuschlag.

Die Musterberechnung erfolgt mit einem angenommenen Kalkulationszuschlag von 0,50 %.

2.6.2 Sonstige Personalkosten

Kalkulationsschema Position 2.32

A Arbeitskleidung

Hier ist die durchschnittliche Stückzahl pro Mitarbeiter (MA) und Jahr, multipliziert mit den voraussichtlichen Kosten pro Stück Arbeitskleidung anzusetzen. Des Weiteren sind die Waschkosten zu berücksichtigen.

Die Summe Aufwendungen für Arbeitskleidung wird wiederum auf den Produktivlohn des Betriebes bezogen, um den Kalkulationszuschlag zu erhalten.

B Sanitätsmittel

Durch die COVID19-Pandemie entsteht Gebäudereinigungsbetrieben je nach Objekt und regionaler Gegebenheit / Infektionslage teilweise ein erheblicher Mehraufwand für Hygienemaßnahmen, wie Mund-Nase-Bedeckungen, FFP2-Masken, Händedesinfektionsmittel, Handschuhe, Schutzkleidung uvm. Die Aufwendungen variieren sehr stark, so dass im Rahmen dieses Lehrmaterials kein beispielhafter Kalkulationszuschlag angesetzt wird. In der individuellen Kalkulation der Unternehmen stellt diese Position u.U. aber einen deutlichen Kostenfaktor dar.

Für den üblichen Aufwand wird ein Betrag von 1,00 € je Mitarbeiter und Jahr angenommen.

C Freiwilliger sozialer Aufwand

Hierunter fallen Aufwendungen, die über die im Rahmentarifvertrag vereinbarten Leistungen hinausgehen, insbesondere Altersversorgung, vermögenswirksame Leistungen, freiwillige Jahressondervergütungen, Verpflegungsaufwendungen, Jubiläumszuwendungen, Betriebsausflüge etc.

D Personalwerbung

Für Personalwerbung wendet der Musterbetrieb pro Jahr 10.000,- € für Anzeigenwerbung auf.

E Einarbeitung und Schulung

Der Aufwand für Einarbeitung und Schulung kann objekt- bzw. auftragsspezifisch sehr stark variieren. Ist zum Beispiel die Anwendung eines bestimmten, u. U. für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neuen Qualitätsmesssystems oder ein Qualitätsmanagementsystem durch den Auftraggeber vorgeschrieben, besteht ein erhöhter Aufwand für Einarbeitung und Schulung der Mitarbeiter.

Üblicherweise liegt der Kalkulationszuschlag für die Positionen A-E insgesamt bei 1 bis 4 Prozent. Für die Musterberechnung wird ein Wert von 3 Prozent angesetzt.

2.8 Sonstige auftragsbezogene Kosten

2.8.1 Fahrtkostenzuschuss

Kalkulationsschema Position Sonstige Personalkosten 3.20

In Fällen, in denen zusätzlich ein Fahrtkostenzuschuss als freiwillige Leistung gezahlt wird, ist dies in der Kalkulation als Position gesondert auszuweisen.

Für die Beispielrechnung wird kein Fahrgeld angesetzt.

2.8.2 Fertigungsmaterial, Maschinen und Geräte

Kalkulationsschema Position 3.30

Material

Der Materialverbrauch ist objektbezogen sehr unterschiedlich. Ein Auftrag in einem Krankenhaus ist z. B. in der Regel mit einem erheblich höheren Verbrauch an Wischbezügen verbunden. Für die Kalkulation kann der Finanzbuchhaltung der Wert des Vorjahres als Richtgröße entnommen werden. Eine Schlüsselung auf die gewerblichen Beschäftigten, wie sie für die Kalkulation nötig ist, wird nach Fertigungsstunden vorgenommen.

Angenommener Kalkulationszuschlag für die Beispielrechnung: 3,00 %

Eingesetzte Maschinen und Geräte

Auch hier gilt, dass der Aufwand objektabhängig sehr unterschiedlich ist. Für die Kalkulation wird in der Regel eine vereinfachte AfA-Berechnung angesetzt:

Beispielberechnung für eine Reinigungsmaschine mit einem Anschaffungswert i. H. v. 15.000 EURO:

Anschaffungswert	15.000,- €
Nutzungsdauer: 5 Jahre => AfA	3.000,- €
Kalkulatorische Zinsen (6%)	<u>900,- €</u>
Kalkulatorische AfA	3.900,- €

Für eine Vollkostenrechnung erfolgt demgemäß eine Abschreibung von durchschnittlich 20 % der Gesamtkosten für Maschinen und Geräte. Hinzu kommen die kalkulatorischen Zinsen auf den Anschaffungswert mit jährlicher Reduzierung durch die Abschreibungssumme, sowie der Ansatz von Reparaturkosten.

Angenommener Kalkulationszuschlag für die Musterberechnung: 3,50 %

In der Summe wird für Material, Maschinen und Geräte ein Kalkulationszuschlag i. H. v.

angesetzt.

6,50 %

2.8.3 Sondereinzelkosten

Kalkulationsschema Position 3.40

Hierunter versteht man dem Auftrag unmittelbar zurechenbare Kosten, die aus diesem Grund auch direkt in die Auftragskalkulation einfließen. In der allgemeinen Musterrechnung wird kein Ansatz vorgenommen.

Beispiele für SEK sind: Moppwäsche (insbesondere im Krankenhaus); Büroausstattung im Objektbüro; Kommunikationshilfsmittel für einen Einzelauftrag

2.9 Unternehmensbezogene Kosten

2.9.1 Gehälter

2.9.1.1 Gehälter Technische Angestellte

Kalkulationsschema Position 4.11

Aufgrund der Struktur des Musterbetriebs sind hierunter die Gehälter von Betriebsleiter, Anwendungstechniker und Objektleitern zu kalkulieren.

Hinzu kommen ggfs. Aufwendungen für Jahressonderzahlungen oder zusätzliches Urlaubsgeld. Weiterhin sind den Gehältern der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, gesetzl. Unfallversicherung, Schwerbehindertenabgabe sowie sonstige Aufwendungen hinzuzurechnen.

Als Rechengröße für den Musterbetrieb wird von einem gesamten Kalkulationszuschlag i. H. v. 10 Prozent ausgegangen.

2.9.1.2 Gehälter Kaufmännische Angestellte

Kalkulationsschema Position 4.12

Zur Berechnung der Gehälter der kaufmännischen Angestellten gilt sinngemäß der gleiche Rechengang wie für die der technischen Angestellten. Im Musterbetrieb fallen hierunter: Geschäftsführer, Kaufmännischer Leiter, Sekretärin, eine Halbtagskraft in der Finanzbuchhaltung, 1 Mitarbeiterin in der Auftragsbearbeitung Fakturierung sowie ein weiterer Mitarbeiter in der Personalverwaltung.

Als Rechengröße für den Musterbetrieb wird ebenfalls von einem gesamten Kalkulationszuschlag i. H. v. 10 Prozent ausgegangen.

2.9.2 Fuhrpark

Kalkulationsschema Position 4.20

Bei den Fuhrparkaufwendungen sind neben den Anschaffungs- bzw. Leasingkosten selbst auch Versicherung, Steuern, Kraftstoffverbrauch, etc. pro Jahr zu berücksichtigen.

Quellen für durchschnittliche Aufwendungen einzelner Fahrzeugtypen enthält z. B. die Internetseite des ADAC. ADAC-Mitglieder können dort die Durchschnittskosten pro gefahrenem Kilometer recherchieren.

Für eine vollständige Kalkulation sind auch Kosten für Unfallschäden durch Eigenverschulden zu berücksichtigen.

In der Musterberechnung sind die Fuhrparkkosten mit einem Kalkulationszuschlag von 3,50 Prozent angesetzt.

2.9.3 Fertigungshilfskosten

Kalkulationsschema Position 4.30

2.9.3.1 Löhne Hilfsdienste

Kalkulationsschema Position 4.31

Hilfsdienste sind zum Beispiel Mitarbeiter, die Material oder Wischbezüge in die Objekte transportieren, Lagermitarbeiter oder auch Techniker, die Maschinen und Geräte im Lager reparieren. Die Berechnung des Lohns für Hilfsdienste erfolgt analog der Berechnung der Aufsichtslöhne und setzt sich aus dem zu Grunde zu legenden Stundenlohn multipliziert mit der Anzahl der Mitarbeiter und der täglichen Stundenzahl zusammen. Die Berechnung des Jahreslohns erfolgt durch Multiplikation mit der Anzahl der verrechenbaren Arbeitstage (in NRW sind dies bei einer 5-Tage-Woche 251,43).

Für den Gesamtkalkulationszuschlag dieser Position müssen im Folgenden die Sozialen Folgekosten (Soziallöhne, Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung, etc.) hinzugerechnet werden.

Die Musterberechnung erfolgt mit einem Zuschlag von 1 Prozent für die Position Hilfsdienste.

2.9.3.2 Sonstige Betriebskosten

Kalkulationsschema Position 4.32

Hierunter sind individuell anfallende Aufwendungen, wie z. B. Lager- und Werkstattmiete zu erfassen. In der Musterberechnung wird kein Aufwand angesetzt.

2.9.4 Sonstige Verwaltungskosten

Kalkulationsschema Position 4.50

Diese Kategorie umfasst folgende Positionen

- Miete
- Raum-Nebenkosten (Entsorgung/Strom, Heizung, Instandhaltung, Reinigung)
- Kommunikation (Tel./Handy/Fax/Internet)
- Personalwerbung Verwaltung (Anzeigen, etc.)
- Werbung / Public Relations (Verkaufsprospekte)
- Portogebühren
- Büromaterial/Literatur
- Rechts- und allgemeine Beratungskosten
- EDV
- Betriebs- u. Geschäftsausstattung
- Fortbildung/Schulung (kaufm., techn. MA + Vorarbeiter)
- Aufwand Bewirtung + Repräsentation
- Spenden
- Sonstige Verwaltungskosten

Die Musterberechnung enthält einen Zuschlag i.H.v. 6 Prozent für diese Positionen.

2.9.5 Betriebsratskosten

Kalkulationsschema Position 4.60

Bei maximaler Ausschöpfung der Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes ergeben sich folgende Kosten:

Betriebsratskosten (incl. Lohnfolgekosten)	Freistellungen (2 Personen [Betrieb mit mehr als 500 Mitarbeitern], Facharbeiter)
	Fahrzeug, (inkl. Nebenkosten) und Fahrgelder
	Lohnkosten für übrige Betriebsratsmitglieder
	Schulungsgebühren
	Sonstige Betriebsratskosten
	Betriebsversammlung (1 pro Jahr)

Der Umfang des Kalkulationszuschlages für diese Position beträgt in der Regel 0 bis 2,5 Prozent.

Die Musterberechnung enthält einen Zuschlag i.H.v. 2 Prozent für diese Positionen.

2.9.6 Sonstige Kosten (Berufsorganisationen, Zertifizierung)

Kalkulationsschema Position 4.70

Für alle Gebäudereinigungsbetriebe verpflichtend ist die Eintragung in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und damit die Mitgliedschaft in der jeweils zuständigen Handwerkskammer, hinzu kommen unter dieser Position Aufwendungen für Innungsmitgliedschaft, Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystem und/oder Umweltmanagementsystemen, etc.

Der Handwerkskammerbeitrag (HWK Düsseldorf) setzt sich zusammen aus Grundbeitrag und Zusatzbeitrag (in Prozent des Gewinns).

Der Innungsbeitrag (Innung Düsseldorf) setzt sich zusammen aus Grundbeitrag und Zusatzbeitrag (in Prozent der Bruttolohnsumme).

Für die Zertifizierung seines Qualitätsmanagementsystems fallen Aufwendungen für Begutachtung durch ein externes Zertifizierungsunternehmen (Erstbegutachtung + Überwachungsaudit) sowie ggfs. Beratungskosten an.

Die Musterberechnung erfolgt mit einem Kalkulationszuschlag i.H.v. 0,5 Prozent für Sonstige Kosten.

2.9.7 Gewinn und Wagnis

Der Zweck eines jeglichen Unternehmens ist es, Gewinn zu erzielen bzw. eine gewisse Eigenkapitalverzinsung zu erreichen. Für eine Kalkulation im Rahmen einer Reinigungsvergabe wird deshalb durch das bietende Unternehmen ein bestimmter Prozentsatz angesetzt (Position 6 in der Übersichtsdarstellung auf Seite 21), der zudem auch das aus der unternehmerischen Tätigkeit resultierende Wagnis abdecken soll. Unter Bezug auf die Selbstkosten (d.h. Produktivlohn zzgl. aller anzusetzenden Kalkulationszuschläge) ergibt sich der Zuschlag für Gewinn und Wagnis im Gesamtpreis.

3. Kalkulationsschema

Zur Ermittlung des unternehmensbezogenen Zuschlagssatzes unseres Musterbetriebes wird hier die **einfache Zuschlagskalkulation** angewendet. Zwar ergeben sich dadurch aus der unterstellten und in der Realität nicht vorhandenen Proportionalität zwischen Einzel- und Gemeinkosten Zurechnungsfehler, es überwiegen jedoch unseres Erachtens die **Vorteile dieses Verfahrens**:

1. Es erfordert keine ausgebaute Kostenrechnung und ist somit für kleinere Betriebe, wie unseren Musterbetrieb, relativ **leicht anwendbar**.
2. Im Verhältnis zu den Fertigungskosten sind die Materialkosten relativ gering, wodurch der hieraus resultierende Zurechnungsfehler vernachlässigt werden kann.

Die Produktivlöhne werden als Zuschlagsbasis verwendet, die Zuschläge werden in auftragsbezogene und unternehmensbezogene Kosten aufgeteilt. **Auftragsbezogene Kosten** sind diejenigen, die durch die Ausführung eines Auftrages verursacht werden. Zu den **unternehmensbezogenen Kosten** werden diejenigen Gemeinkosten gerechnet, welche sich auch dann nicht verändern, wenn ein Objekt bzw. ein Auftrag hinzukommt oder wegfällt. Durch diese Aufteilung wird auch die Grundlage für eine effiziente kurzfristige Erfolgsrechnung gelegt. Nachfolgend ist das von uns vorgeschlagene Kalkulationsschema mit den entsprechenden Werten der Berechnungen unseres Musterbetriebes (**hier ohne Wagnis und Gewinn**) für die Unterhaltsreinigung an Werktagen dargestellt. Außerdem ist ein Beispiel für einen Stundenverrechnungssatz bei zuschlagspflichtigen Arbeiten, hier Sonntagsarbeit gem. § 3.4.7. b) Rahmentarifvertrag für die gewerblich Beschäftigten in der Gebäudereinigung, aufgeführt.

Wichtiger Hinweis:

Die im Folgenden aufgeführten Kalkulationszuschläge sind als reines Beispiel zur Verdeutlichung der Vorgehensweise bei der Ermittlung eines Stundenverrechnungssatzes zu verstehen.

In der Praxis sind in Abhängigkeit von den Objekt- und betrieblichen Gegebenheiten z. T. erhebliche Abweichungen möglich.

Hinweis für Auftraggeber: Die folgende Darstellung des Stundenverrechnungssatzes im Musterbetrieb **ist nicht zur Abfrage eines Stundenverrechnungssatzes im Rahmen einer Ausschreibung vorgesehen**, sondern sie dient lediglich der Zusammenfassung der Broschüreninhalte. Für die Abfrage eines Stundenverrechnungssatzes von Bietern im Rahmen einer Ausschreibung stellt der Bundesinnungsverband Auftraggebern in seinen „Ausschreibungsunterlagen für die Unterhalts- und Glasreinigung“ hierfür geeignete Blanko-Formulare mit allen notwendigen Positionen zur Verfügung, die im Aufbau der Darstellung in diesem Lehrmaterial zur Kalkulation und den Anforderungen einer Vergabe entsprechen.

Zusammenfassung

Beispielrechnung Normalstunden an Werktagen		Voll sozialversicherungs- pflichtiges Personal	Minijobber	
Position (in Klammern = Kapitel in Kalkulationsbroschüre)		% v. PL		
1.00	Produktiver Stundenlohn (2.4.2)	100,00%	100,00%	Tariflich und gesetzlich vorgesehene Zuschläge
2.00	Lohngebundene Kosten			
2.10	Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeberanteil; 2.3.2)			
2.11	Krankenversicherung (Beitragsatz + Zusatzbeitrag bzw. Pauschalbeitrag bei Minijobbern)	7,95%	13,00%	
2.12	Rentenversicherung	9,30%	15,00%	
2.13	Arbeitslosenversicherung (bei voll sv-pflichtigen Besch.)	1,20%		
2.14	Pflegeversicherung (bei voll sv-pflichtigen Besch.)	1,53%		
2.15	U2 Mutterschaftsaufwendungen	0,50%	0,39%	
2.16	U3 Insolvenzgeldumlage (2.3.4)	0,12%	0,12%	
2.17	Gesetzliche Unfallversicherung (2.3.5)	2,13%	2,13%	
	Zwischensumme der Positionen unter 2.10	22,73%	30,64%	
2.20	Soziallöhne			
2.21	Gesetzliche Feiertage (2.2.2)	4,67%	4,67%	
	Sozialversicherung auf Pos. 2.21	1,06%	1,43%	
2.22	Urlaubsgeld (2.4.1 b)	15,08%	15,08%	
	Sozialversicherung auf Pos. 2.22	3,43%	4,62%	
2.23	Arbeitsfreistellung (2.4.1 d)	1,01%	1,01%	
	Sozialversicherung auf Pos. 2.23	0,23%	0,31%	
2.24	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (2.2.3)	10,05%	10,05%	
	Sozialversicherung auf Pos. 2.24	2,28%	3,08%	
2.25	Zusätzliches Urlaubsgeld (2.4.1 c)	3,58%	3,58%	
	Sozialversicherung auf Pos. 2.25	0,81%	1,10%	
	Zwischensumme Soziallöhne inkl. SV-Beiträge auf Soziallöhne	42,20%	44,93%	
	Summe Sozialversicherungsbeiträge + Soziallöhne	64,93%	75,57%	
2.30	Zusätzliche lohngebundene Kosten			
2.31	Haftpflichtversicherung (2.6.1)	0,50%	0,50%	
2.32	Sonstige Personalkosten (Arbeitskleidung, etc.) (2.6.2)	3,00%	3,00%	
	Summe lohngebundene Kosten	68,43%	79,07%	
3.00	Sonstige auftragsbezogene Kosten			Auftragsbezogene Zuschläge
3.10	Aufsichtslohn Vorarbeiter (2.5.2) inkl. Soziale Folgekosten f. Aufsichtslohn	6,00%	6,00%	
3.20	Fahrkostenzuschuss (2.8.1)			
3.30	Fertigungsmaterial, Maschinen, Geräte, AfA, etc. (2.8.2)	6,50%	6,50%	
3.40	Sondereinzelkosten (2.8.3)			
	Zwischensumme sonstige auftragsbezogene Kosten	12,50%	12,50%	
4.00	Unternehmensbezogene Kosten			Unternehmensbezogene Zuschläge *
4.10	Gehälter			
4.11	Technische Angestellte, incl. Lohnfolgekosten (2.9.1.1)	10,00%	10,00%	
4.12	Kaufmännische Angestellte, incl. Lohnfolgekosten (2.9.1.2)	10,00%	10,00%	
4.20	Fuhrparkkosten (2.9.2)	3,50%	3,50%	
4.30	Fertigungshilfskosten (2.9.3)			
4.31	Löhne Hilfsdienste, incl. Lohnfolgekosten (2.9.3.1)	1,00%	1,00%	
4.32	Sonstige Betriebskosten (2.9.3.2)			
4.40	Schwerbehindertenabgabe (2.3.8)	2,50%	2,50%	
4.50	Sonstige Verwaltungskosten (2.9.4)	6,00%	6,00%	
4.60	Betriebsratskosten (2.9.5)	2,00%	2,00%	
4.70	Sonstige Kosten (Verbandsbeiträge, Zertifizierung, etc.) (2.9.6)	0,50%	0,50%	
4.80	Vorfinanzierung Sozialversicherungsbeiträge	0,13%	0,18%	
	Zwischensumme unternehmensbezogene Kosten	35,63%	35,68%	
5.00	Selbstkosten	216,56%	227,25%	
6.00	Gewerbesteuer (2.3.9)	1,50%	1,50%	
7.00	Zuschlag für Wagnis + Gewinn			
	Stundenverrechnungssatz (hier ohne Gewinn + Wagnis)	218,06%	228,75%	
	Kalkulationszuschlag (Selbstkosten (hier ohne Gewinn + Wagnis) - Fertigungslohn)	118,06%	128,75%	

Beispielrechnung SVS mit Sonntagszuschlag gem. § 3.4.7.b RTV		Voll sozialversicherungs- pflichtiges Personal	Minijobber	
Position (in Klammern = Kapitel in Kalkulationsbroschüre)		% v. PL		
1.00	Produktiver Stundenlohn (2.4.2)	100,00%	100,00%	Tariflich und gesetzlich vorgegebene Zuschläge
1.10	Sonntagszuschlag gem § 3.4.7.b RTV	80,00%	80,00%	
2.00	Lohngebundene Kosten			
2.10	Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeberanteil; 2.3.2 + 2.3.7)			
2.11	Krankenversicherung auf Tariflohn (Beitragssatz + Zusatzbeitrag bzw. Pauschalbeitrag bei Minijobbern)	7,95%	13,00%	
	Krankenversicherung auf 30% Sonntagszuschlag	2,39%	3,90%	
2.12	Rentenversicherung auf Tariflohn	9,30%	15,00%	
	Rentenversicherung auf 30% Sonntagszuschlag	2,79%	4,50%	
2.13	Arbeitslosenversicherung auf Tariflohn (bei voll sv-pflichtigen Besch.)	1,20%		
	Arbeitslosenversicherung auf 30% Sonntagszuschlag	0,36%		
2.14	Pflegeversicherung auf Tariflohn (bei voll sv-pflichtigen Besch.)	1,53%		
	Pflegeversicherung auf 30% Sonntagszuschlag	0,46%		
2.15	U2 Mutterschaftsaufwendungen	0,50%	0,39%	
	U2 Mutterschaftsaufwendungen auf 30% Sonntagszuschlag	0,15%	0,12%	
2.17	U3 Insolvenzgeldumlage (2.3.4)	0,12%	0,12%	
	U3 Insolvenzgeldumlage auf 30% Sonntagszuschlag	0,04%	0,04%	
2.16	Gesetzliche Unfallversicherung (2.3.5)	2,13%	2,13%	
	Gesetzliche Unfallversicherung auf Sonntagszuschlag (80%)	1,70%	1,70%	
	Zwischensumme der Positionen unter 2.10	30,62%	40,90%	
2.20	Soziallöhne			
2.21	Gesetzliche Feiertage (2.2.2)	4,67%	4,67%	
	Sozialversicherung auf Pos. 2.21	1,43%	1,91%	
2.22	Urlaubsgeld (2.4.1 b)	15,08%	15,08%	
	Sozialversicherung auf Pos. 2.22	4,62%	6,17%	
2.23	Arbeitsfreistellung (2.4.1 d)	1,01%	1,01%	
	Sozialversicherung auf Pos. 2.23	0,31%	0,41%	
2.24	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (2.2.3)	10,05%	10,05%	
	Sozialversicherung auf Pos. 2.24	3,08%	4,11%	
2.25	Zusätzliches Urlaubsgeld (2.4.1.c)	3,58%	3,58%	
	Sozialversicherung auf Pos. 2.25	1,10%	1,46%	
	Zwischensumme Soziallöhne inkl. SV-Beiträge auf Soziallöhne	44,93%	48,45%	
	Summe Sozialversicherungsbeiträge + Soziallöhne	75,55%	89,35%	
2.30	Zusätzliche lohngebundene Kosten			
2.31	Haftpflichtversicherung (2.4.4)	0,50%	0,50%	
	Haftpflichtversicherung auf Sonntagszuschlag (80%)	0,40%	0,40%	
2.32	Sonstige Personalkosten (Fahrgeld, Arbeitskleidung, etc.) (2.4.5)	3,00%	3,00%	
	Summe lohngebundene Kosten	79,45%	93,25%	
3.00	Sonstige auftragsbezogene Kosten			Auftragsbezogene Zuschläge
3.10	Aufsichtslohn Vorarbeiter (2.5.2) inkl. Soziale Folgekosten f. Aufsichtslohn	6,00%	6,00%	
3.20	Fahrtkostenzuschuss (2.8.1)			
3.30	Fertigungsmaterial, Maschinen, Geräte, AfA, etc. (2.8.2)	6,50%	6,50%	
3.40	Sondereinzelkosten (2.8.3)			
	Zwischensumme sonstige auftragsbezogene Kosten	12,50%	12,50%	
4.00	Unternehmensbezogene Kosten			Unternehmensbezogene Zuschläge*
4.10	Gehälter			
4.11	Technische Angestellte, incl. Lohnfolgekosten (2.9.1.1)	10,00%	10,00%	
4.12	Kaufmännische Angestellte, incl. Lohnfolgekosten (2.9.1.2)	10,00%	10,00%	
4.20	Fuhrparkkosten (2.9.2)	3,50%	3,50%	
4.30	Fertigungshilfskosten (2.9.3)			
4.31	Löhne Hilfsdienste, incl. Lohnfolgekosten (2.9.3.1)	1,00%	1,00%	
4.32	Sonstige Betriebskosten (2.9.5)			
4.40	Schwerbehindertenaabgabe (2.3.8)	2,50%	2,50%	
4.50	Sonstige Verwaltungskosten (2.9.4)	6,00%	6,00%	
4.60	Betriebsratskosten (2.9.5)	2,00%	2,00%	
4.70	Sonstige Kosten (Verbandsbeiträge, Zertifizierung, etc.) (2.9.6)	0,50%	0,50%	
4.80	Vorfinanzierung SV-Beiträge (2.3.3)	0,13%	0,18%	
	Zwischensumme unternehmensbezogene Kosten	35,63%	35,68%	
5.00	Selbstkosten	307,58%	321,43%	*
6.00	Gewerbesteuer (2.3.9)	1,50%	1,50%	
7.00	Zuschlag für Wagnis + Gewinn			
	Stundenverrechnungssatz (ohne Gewinn + Wagnis)	309,08%	322,93%	
	Kalkulationszuschlag (Selbstkosten (ohne Gewinn + Wagnis) - Fertigungslohn)	209,08%	222,93%	

4. Ansprechpartner, Informationen und Beratung

<p>Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks Dottendorfer Straße 86 53129 Bonn Telefon: (0228) 9 17 75-0 Telefax: (0228) 9 17 75-11 www.die-gebaeuedienstleister.de biv@die-gebaeuedienstleister.de</p>	<p>Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks Jägerstr. 5 10117 Berlin Telefon: (030) 20 65 82 99 www.die-gebaeuedienstleister.de berlin@die-gebaeuedienstleister.de</p>	<p><i>Ihre regionalen Ansprechpartner:</i></p>	<p>Landesinnung Baden-Württemberg Businesspark/Zettachring 8 A 70567 Stuttgart Telefon: (0711) 7 28 56 16 Telefax: (0711) 7 28 56 36 www.die-gebaeuedienstleister-bw.de info@die-gebaeuedienstleister-bw.de</p>
<p>Landesinnungsverband Bayern Dessauerstr. 7 80992 München Telefon: (089) 14 30 38 76 Telefax: (089) 14 30 39 56 www.gebaeudereiniger-suedbayern.de info@gebaeudereiniger-suedbayern.de</p>	<p>Innung Nordbayern Rosenplütstraße 2 90439 Nürnberg Telefon: (0911) 23 58 880 Telefax: (0911) 23 58 885 www.gebaeuedienstleister-nordbayern.de info@gebaeuedienstleister-nordbayern.de</p>	<p>Innung Südbayern Dessauerstr. 7 80992 München Telefon: (089) 14 30 38 76 Telefax: (089) 14 30 39 56 www.gebaeudereiniger-suedbayern.de info@gebaeudereiniger-suedbayern.de</p>	<p>Innung Berlin Köpenicker Str. 148 10997 Berlin Telefon: (030) 4 36 59 04-0 Telefax: (030) 4 36 59 04-10 www.die-gebaeuedienstleister-berlin.de info@gebaeudereiniger-berlin.de</p>
<p>Innung Brandenburg-Ost Calauer Chaussee 2 15926 Luckau Telefon: (03544) 55 68 036 Telefax: (03544) 55 68 037 www.gebaeudereiniger-brandenburg.de info@gebaeudereiniger-brandenburg.de</p>	<p>Landesinnung Bremen und Nord-West-Niedersachsen Martinstr. 53-55 28195 Bremen Telefon: (0421) 222 806 00 Telefax: (0421) 222 806 17 www.gebaeudereiniger-innung-hb-nds.de info@gebaeudereiniger-innung-hb-nds.de</p>	<p>Innung Chemnitz / Dresden im Freistaat Sachsen Werdauer Straße 1-3 01069 Dresden Telefon: (0351) 475 56 00 Telefax: (0351) 475 56 01 www.die-gebaeuedienstleister-sachsen.de info@die-gebaeuedienstleister-sachsen.de</p>	<p>Landesinnung Hessen Ferdinand-Porsche-Str. 11 60386 Frankfurt Telefon: (069) 47 77 00 Telefax: (069) 47 61 00 www.die-gebaeuedienstleister-hessen.de info@die-gebaeuedienstleister-hessen.de</p>
<p>Innung Koblenz Hoevelstraße 19 56073 Koblenz Telefon: (0261) 40 63 0-0 Telefax: (0261) 40 63 0-30 www.gebaeudereiniger-koblenz.de info@fachhandwerk.de</p>	<p>Innung Leipzig c/o Kreishandwerkerschaft Bitterfelder Str. 7-9 04129 Leipzig Telefon: (0341) 90 48 6-0 Telefax: (0341) 90 48 6-20 info@khs-leipzig.de</p>	<p>Landesinnung Niedersachsen Berliner Allee 46 30175 Hannover Telefon: (0511) 32 42 52 Telefax: (0511) 3 63 25 45 www.die-gebaeuedienstleister-nds.de info@die-gebaeuedienstleister-nds.de</p>	<p>Landesinnung Nord Eckernförder Str. 217 24119 Kronshagen Telefon: (0431) 98 18-90 Telefax: (0431) 98 18-99 www.die-gebaeuedienstleister-nord.de die-gebaeuedienstleister@gesamtnord.de</p>
<p>Landesinnung Nordost Bei Schulds Stift 3 20355 Hamburg Telefon: (040) 35 29 54 Telefax: (040) 35 23 97 www.die-gebaeuedienstleister-nordost.de info@die-gebaeuedienstleister-nordost.de</p>	<p>Landesinnungsverband Nordrhein-Westfalen Frankenwerft 35 50667 Köln Telefon: (0221) 25 10 64 Telefax: (0221) 2 58 21 14 www.die-gebaeuedienstleister.nrw info@die-gebaeuedienstleister.nrw</p>	<p>Innung Bonn/Rhein-Sieg Grantham-Allee 2-8 53757 Sankt Augustin Telefon: (02241) 990-0 Telefax: (02241) 990-100 www.die-gebaeuedienstleister-bonn-rhein-sieg.de postfach@khs-handwerk.de</p>	<p>Innung Dortmund Lange Reihe 62 44143 Dortmund Telefon: (0231) 5 17 71-42 Telefax: (0231) 5 17 71-97 www.gebaeudereiniger.handwerk-dortmund.de birkholz@handwerk-dortmund.de</p>
<p>Innung Düsseldorf Klosterstraße 73-75 40211 Düsseldorf Telefon: (0211) 36 70 7-0 Telefax: (0211) 36 70 7-13 www.gebaeuedienstleister-duesseldorf.de info@gebaeuedienstleister-duesseldorf.de</p>	<p>Innung Duisburg Düsseldorfer Straße 166 47053 Duisburg Telefon: (0203) 99 63 4-0 Telefax: (0203) 99 63 4-35 www.handwerk-duisburg.de info@handwerk-duisburg.de</p>	<p>Innung Essen Mülheim Oberhausen KH Mülheim an der Ruhr-Oberhausen Zunftmeisterstr. 26 45468 Mülheim a. d. Ruhr Telefon: (0208) 960040 Telefax: (0208) 9600429 www.kh-mo.de info@kh-mo.de</p>	<p>Innung Köln-Aachen Frankenwerft 35 50667 Köln Telefon: (0221) 25 10 64 Telefax: (0221) 25 82 114 www.die-gebaeuedienstleister-koeln-aachen.de info@die-gebaeuedienstleister-koeln-aachen.de</p>

<p>Innung Mittlerer Niederrhein Sitz Krefeld Westwall 122 47798 Krefeld Telefon: (02151) 97 78-0 Telefax: (02151) 97 78-22 www.gebaeudereiniger-mn.de info@gebaeudereiniger-mn.de</p>	<p>Innung NordWestfalen c/o Klarsicht Glas- und Gebäudereinigung Overbergstraße 2 a Telefon: (0209) 9 70 81-0 Telefax: (0209) 9 70 81-99 info@die-gebaeuedienstleister-nordwestfalen.de www.die-gebaeuedienstleister-nordwestfalen.de</p>	<p>Innung Ostwestfalen/Lippe Hans-Sachs-Straße 2 33602 Bielefeld Telefon: (0521) 58 00 9-0 Telefax: (0521) 58 00 9-42 www.gebaeudereinigerinnung-owl.de karin.muensterteicher@kh-bielefeld.de</p>	<p>Innung Remscheid/Solingen Hindenburgstraße 60 42853 Remscheid Telefon: (02191) 2 20 05/06 Telefax: (02191) 2 64 02 www.handwerk-remscheid.de info@handwerk-remscheid.de</p>
<p>Innung Ruhr-Wupper-Südwestfalen Frankenwerft 35 50667 Köln Telefon: (0221) 25 10 64 Telefax: (0221) 25 82 114 www.die-gebaeuedienstleister-rws.de info@die-gebaeuedienstleister-rws.de</p>	<p>Innung Rheinhessen-Pfalz Dienstleistungszentrum Handwerk Ludwigsplatz 10 67059 Ludwigshafen Telefon: (0621) 59 11 4-0 Telefax: (0621) 59 11 4-44 www.gebaeuedienstleister-rhp.de info@gebaeuedienstleister-rhp.de</p>	<p>Landesinnung Saarland Arbeitgeberverband des Saarländischen Handwerks Grülingsstraße 115 66113 Saarbrücken Telefon: (0681) 9 48 61 24 Telefax: (0681) 9 48 61 99 www.die-gebaeuedienstleister-saar.de info@die-gebaeuedienstleister-saar.de</p>	<p>Landesinnung der Gebäudedienstleister Sachsen-Anhalt Ringstr. 3 06618 Naumburg Telefon: (0345) 21 38 99 29 Telefax: www.die-gebaeuedienstleister-st.de service@die-gebaeuedienstleister-st.de</p>
<p>Landesinnung Thüringen c/o Kreishandwerkerschaft Mittelthüringen Am Kühlhaus 27 99085 Erfurt Telefon: (0361) 5 62 45 91 Telefax: (0361) 5 62 45 94 www.khs-mittelthueringen.de info@khs-mittelthueringen.de</p>	<p>Innung Trier c/o Kreishandwerkerschaft MEHR Händelstraße 59 54516 Wittlich Telefon: (06571) 90 33-0 Telefax: (06571) 90 33-10 www.das-handwerk.de Mehr@das-handwerk.de</p>	<p>Innung Westbrandenburg Hegelallee 15 14467 Potsdam Telefon: (0331) 2 70 02 31 Telefax: (0331) 2 80 48 28 www.gebaeudereinigerinnung-westbrandenburg.de info@potsdamerhandwerk.de</p>	

© Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks, Bonn / Berlin

Die Inhalte dieser Broschüre wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt; eine Haftung für ihre Inhalte ist jedoch ausgeschlossen.